

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 2749/75 über die Verringerung der Abschöpfung bei bestimmten Einfuhren
von Futtergetreide in die Italienische Republik vom Wirtschaftsjahr 1973/1974 an**

**Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 1163/76 über die Gewährung einer Umstellungsprämie im Weinbau**

**Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Gewährung einer Prämie
bei der Geburt von Kälbern im Wirtschaftsjahr 1977/1978**

»EG-Dok. R/879/77 (AGRI 218) (FIN 205)«

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2749/75 über die Verringerung der Abschöpfung bei bestimmten Einfuhren von Futtergetreide in die Italienische Republik vom Wirtschaftsjahr 1973/1974 an

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Gemeinsame Marktorganisation für Getreide¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. .../77²⁾, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 2749/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Verringerung der Abschöpfung bei bestimmten Einfuhren von Futtergetreide in die Italienische Republik vom Wirtschaftsjahr 1973/74 an³⁾ ist vorgesehen, daß der Betrag, um den die Abschöpfung bei der Einfuhr von Futtergetreide auf dem Seeweg nach Italien verringert wird, degressiv abgebaut wird, um die Anpassung des italienischen Marktes an die gemeinsame Regelung zu ermöglichen. Allen zugegebenermaßen unternommenen Anstrengungen zum Trotz konnten jedoch die Verbesserungen der Hafeneinrichtungen in Italien in der dafür vorgesehenen Frist nicht fertig durchgeführt werden. Deshalb erscheint

¹⁾ ABl. EG Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 1

²⁾ ABl. EG Nr. L ... vom ..., S. ...

³⁾ ABl. EG Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 88

Begründung

Seit Beginn der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide ist Italien in den Genuß einer Maßnahme gekommen, mit der die Auswirkung der Gemeinsamen Regelung auf die Höhe der Futtergetreidepreise in Italien verringert werden soll; da die italienischen Häfen infolge ihrer Strukturen schwer zugänglich sind, erwies sich eine Senkung der Abschöpfung bei der Einfuhr als erforderlich, um die gleichmäßige Verteilung der Einfuhrbelastungen

es zweckmäßig, die Maßnahme, die zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1976/77 hätte aufgehoben werden sollen, weiter beizubehalten und dementsprechend das Datum, ab welchem die Gemeinschaftsregelung gänzlich anzuwenden ist, aufzuschieben –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1, zweiter Satz, der Verordnung (EWG) Nr. 2749/75 erhält folgende Fassung:

„Dieser Betrag wird stufenweise herabgesetzt auf

- 1,50 Rechnungseinheiten für das Wirtschaftsjahr 1974/75,
- 3,00 Rechnungseinheiten für die Wirtschaftsjahre 1975/76, 1976/77 und 1977/78.

Vom Wirtschaftsjahr 1978/79 an erfolgt keine Verringerung mehr“.

Artikel 2

1. Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.
2. Die Verordnung gilt ab 1. August 1977.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

beizubehalten. Nachdem ein Programm zur Verbesserung der Hafenstrukturen vorgesehen worden war, hat der Rat 1973 beschlossen, die Senkung der Abschöpfung aufzuheben, so daß ab Wirtschaftsjahr 1977/78 keine Senkung der Abschöpfung mehr durchzuführen ist.

Trotz der unternommenen Anstrengungen erscheint die Lage der Häfen jedoch noch nicht völlig normalisiert, es ist daher wünschenswert, die für das Wirtschaftsjahr 1967/77 anwendbare Maßnahme um ein weiteres Wirtschaftsjahr zu verlängern.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 12. Mai 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 139/77:

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. April 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen. Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 über die Gewährung einer Umstellungsprämie im Weinbau

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

auf Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 des Rates vom 17. Mai 1976 über die Gewährung einer Umstellungsprämie im Weinbau¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. [530/77]²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 werden die für das Wirtschaftsjahr 1976/77 festgesetzten Prämienbeträge für das Wirtschaftsjahr 1977/78 um 100 Rechnungseinheiten je Hektar und für das Wirtschaftsjahr 1978/79 um 200 Rechnungseinheiten je Hektar gekürzt. Die so verringerten Beträge dürften von den Erzeugern als unzureichend angesehen werden. Es steht daher zu befürchten, daß die Umstellungsaktion erheblich verlangsamt wird und die mit dieser Verordnung angestrebten Ziele mithin nicht vollständig verwirklicht werden können. Es erscheint daher angezeigt, die Prämien für die Wirtschaftsjahre 1977/78 und 1978/79 in der derzeitigen Höhe beizubehalten –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹⁾ ABl. EG Nr. L 135 vom 24. Mai 1976, S. 34

²⁾ [ABl. EG Nr. L 69 vom 16. März 1977, S. 3]

Artikel 1

1. Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 wird wie folgt geändert:

„1. Die Prämie beträgt:

- a) 1500 RE/ha für Rebflächen, die eine durchschnittliche Produktivität aufweisen, in der üblichen Weise instandgehalten werden und noch keinerlei Anzeichen eines altersbedingten Ertragsrückganges erkennen lassen;
- b) 1000 RE/ha für Rebflächen mit geringer Produktivität mit weniger als zwei Jahre alten Reben;
- c) 2000 RE/ha für Rebflächen, die in Reinkultur nach einer hohen Methode angebaut werden, welche eine üppige vegetative Entwicklung auf Grund horizontaler Erziehung ermöglicht.“

2. Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 erhält folgende Fassung:

„Die voraussichtlichen Gesamtkosten zu Lasten des EAGFL für die gemeinsame Maßnahme belaufen sich auf 84 Millionen Rechnungseinheiten.“

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Gewährung einer Prämie bei der Geburt von Kälbern im Wirtschaftsjahr 1977/1978

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Interventionspreis bei Rindfleisch wurde für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 niedriger festgesetzt als der Preis, der sich bei Anwendung des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77³⁾, ergibt. Es ist deshalb angebracht, daß die Mitgliedstaaten, die die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 620/76⁴⁾ genannte Regelung einer Prämie bei der Geburt von Kälbern anwenden, diese Prämie weiterhin für einen neuen Zeitraum von zwölf Monaten gewähren.

Diese Prämie bildet eine Intervention auf dem Binnenmarkt im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁵⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte⁶⁾ –

1) ABl. EG Nr. C ... vom ... S. ...

2) ABl. EG Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 24

3) ABl. EG Nr. L 61 vom 5. März 1977, S. 1

4) ABl. EG Nr. L 74 vom 20. März 1976, S. 1

5) ABl. EG Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 13

6) ABl. EG Nr. 73 vom 27. März 1972, S. 14

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Mitgliedstaaten, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 620/76 genannte Regelung einer Prämie bei der Geburt von Kälbern anwenden, gewähren weiterhin eine Prämie für jedes Kalb, das in ihrem Hoheitsgebiet in einem neuen Zeitraum von zwölf Monaten geboren wird und sechs Monate nach seiner Geburt noch am Leben ist.
2. Die neue Prämie des Absatzes 1 beträgt einheitlich 35 Rechnungseinheiten und geht zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie. Dieser Betrag wird in einer einzigen Rate gezahlt.

Artikel 2

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgelegt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt von dem Tag an, der auf den Tag folgt, an dem die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 620/76 vorgesehene Regelung letztmalig angewendet wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Der vorliegende Verordnungsvorschlag hat die Weiterführung der Prämienregelung bei der Geburt der Kälber, wie sie in Italien während des Wirtschaftsjahres 1976/77 angewandt wird, zum Ziel und zwar für eine neue Zeitspanne von 12 Monaten.

Aus der sich während der Ratssitzung vom 25./29. März abgezeichneten Orientierung konnte die Kommission die Schlußfolgerung ziehen, daß die Vorlage eines Verordnungsvorschlages zur Weiterführung des vorgenannten Prämiensystems angebracht ist.

Wirtschaftlich gesehen hat die Anwendung dieser Prämie während des Wirtschaftsjahres 1975/1976 und 1976/1977 in Bezug auf die Rindviehbestände in Italien den Anfang einer Umkehr-Tendenz gezeigt.

Für den bis zum 31. 12. 1974 rückläufigen Bestand (8,2 Mio Stück gegen 10 Mio zum 31. 12. 1968) ist seitdem eine Aufwärtsentwicklung eingeleitet:

— zum 31. 12. 1975: 8,5 Mio

— zum 31. 12. 1976: 8,8 Mio.

Hinsichtlich des Kuhbestandes konnte diese Aufwärtsentwicklung nicht festgestellt werden.

Wenn die unternommenen Anstrengungen nicht weitergeführt oder gar verstärkt werden, könnte die – noch schwache – Umkehr-Tendenz für den gesamten Rindviehbestand in Frage gestellt werden.

Aus diesem Grunde und um ebenfalls der Erhöhung der Erzeugungskosten für die Rinderaufzucht Rechnung zu tragen, schlägt die Kommission vor, den Prämienbetrag von 28 auf 35 Rechnungseinheiten je Kalb zu erhöhen. Die anderen Bedingungen für die Gewährung der Prämie bleiben unverändert.

INCIDENCES FINANCIERES

Les incidences financières des propositions de prix et mesures connexes pour 1977-78 présentées par la Commission au Conseil avaient fait l'objet d'un document COM (77) 150 final. A ces propositions initiales s'ajoutent de nouvelles propositions dont l'incidence financière est indiquée ci-dessous.

A. Incidence sur le budget 1977

a) Dépenses spécifiquement agricoles

- L'instauration d'une prime à la naissance des veaux n'entraînera pas de dépenses en 1977 du fait d'une part que le paiement ne peut intervenir avant 6 mois et d'autre part des délais administratifs nécessaires;
- l'application de la subvention à la consommation de beurre au Royaume Uni entraîne pour 1977 une dépense supplémentaire de 48 Muc (sans double taux).

b) Incidence sur la charge du double taux

La subvention à la consommation de beurre entraîne une incidence de 18 Muc.

c) Incidence sur les dépenses de structure.

La proposition de règlement modifiant la prime de revonversion dans le domaine viticole et qui a pour effet de faire augmenter le coût prévisionnel total de 6 Muc n'a pas d'incidence sur l'exercice 1977 du fait que la section orientation procède par remboursement.

d) Incidences sur les ressources propres

- La proposition, stipulant, que les pertes globales à l'écoulement de sucre prises en considération pour le calcul des cotisations à la production de sucre sont diminuées des cotisations à la production d'isoglucose, n'a pas pour effet de diminuer les cotisations à la production du sucre à verser en 1977, d'une part en raison des modalités de la perception des cotisations sucre et d'autre part en raison de la conjoncture.

- La proposition de règlement maintenant pour 1977/78 une réduction de prélèvement de 3 UC par tonne de céréales fourragères importée en Italie par voie maritime, se traduit par une diminution des ressources propres, sur le budget 1977 de 6 Muc. (9,9 Muc avec double taux)

B. Incidence en année pleine

a) Dépenses spécifiquement agricoles

- l'application de la prime veaux a une incidence de 95 Muc (sans double taux)
- l'application de l'aide à la consommation au Royaume Uni se traduira par une dépense de 72 Muc (sans double taux)

b) Incidence sur la charge du double taux

L'incidence sur la charge du double taux serait:

- pour la prime veaux de + 62 Muc
- pour la subvention beurre au Royaume - Uni: 26 Muc

c) incidence sur les dépenses de structures

Les dépenses supplémentaires totales à la charge du FEOGA de 6 Muc sont réparties sur 3 exercices 1978, 1979 et 1980 soit en moyenne 2 Muc par exercice, mais seulement 1 Muc en 1978.

d) incidences sur les ressources propres

- La proposition portant que la cotisation à la production d'isoglucose est déduite des pertes globales d'écoulement du sucre, n'entraîne pas de diminution des cotisations à la production de sucre pour la campagne 1976-77 du fait qu'en raison de la conjoncture, la cotisation demeurera égale au maximum prévu, soit 30 % du prix d'intervention.

La proposition de règlement relative à la réduction de prélèvements sur les céréales fourragères importées en Italie pendant la campagne 1977-78 se traduira par une diminution des prélèvements au cours de cette campagne, de 15 Muc (24,7 Muc avec double taux actuel).

